

VIII Rechtspflege

Artikel 126 Die ordentliche Gerichtsbarkeit wird durch den Obersten Gerichtshof der Republik und durch die Gerichte der Länder ausgeübt.

1. Mit der Beseitigung der Länder (-> Erl. 2 zu Art. 1, -> Erl. '2 und 3 zu Art. 109) wurden auch die Gerichte, die früher Gerichte der Länder waren, zu Gerichten der Zonenrepublik. Aufbau und Zuständigkeit der Gerichte regelt das Gesetz über die Verfassung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik (Gerichtsverfassungsgesetz vom 2. 10. 1952)¹, das durch Gesetz vom 1. 10. 1959 ergänzt und geändert wurde². § 1 Satz 1 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)³ bestimmt:

»Die Rechtsprechung in der Deutschen Demokratischen Republik wird ausgeübt durch das Oberste Gericht, die Bezirksgerichte und die Kreisgerichte.«

An Stelle des vierstufigen Aufbaues der Gerichte, wie er ehemals im Deutschen Reich vorhanden war und wie es ihn jetzt auch wieder in der Bundesrepublik gibt, ist ein dreistufiger getreten.

Durch die Novelle vom 1. 10. 1959 wurde in § 1 a. a. O. eingefügt:

»Die Gerichte sind Organe der einheitlichen volksdemokratischen Staatsmacht.«

Durch die Novelle vom 24. 1. 1962 wurden Militärgerichte gebildet. In § 1 a. a. O. wurde der weitere Satz eingefügt:

»Die Rechtsprechung in Strafsachen gegen Militärpersonen und gegen Teilnehmer an Straftaten, die gegen die militärische Sicherheit gerichtet sind, wird von Militärgerichten ausgeübt.«

Damit kommt zum Ausdruck, daß die Justiz nicht im Sinne der Gewaltenteilung eine von den anderen Staatsgewalten unabhängige dritte darstellt, sondern im Sinne der Gewaltenkonzentration integraler Bestandteil der einheitlichen Staatsmacht ist (-> Erl. 2 zu Art. 50). Sie hat auf ihrem Sachgebiet die Gesamtheit der Staatsfunktionen (Erl. 3 zu Art. 3) zu erfüllen. Sie soll dem Sieg des Sozialismus dienen (§ 2 GVG). Dabei hat sie spezielle Aufgaben, was nicht bedeutet, daß sie nur der Justiz obliegen. Nach § 2 GVG ist Aufgabe der Rechtsprechung

1 GBl. S. 983

2 GBl. I S. 753

3 In der Fassung des Änderungsgesetzes in GBl. I S. 756